

09.01.04

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss "Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 206566 - vom 18. Dezember 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 4. Dezember 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption“ (KOM(2003) 317 – (2003/2154(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 317),
- in Kenntnis des Entwurfs der UN-Konvention zur Korruptionsbekämpfung, die vom 9. bis 11. Dezember 2003 zur Unterzeichnung aufgelegt wird,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 20. November 2002 zu der Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor¹,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss [2002/584/JI] des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 1995 zur Bekämpfung der Korruption in Europa³ und seine Entschließung vom 6. Oktober 1998 zu einer Politik der Europäischen Union zur Bekämpfung von Korruption⁴,
- unter Hinweis auf die am 7. November 2000 von den für den öffentlichen Dienst und die öffentliche Verwaltung zuständigen Ministern in Straßburg angenommene Entschließung,
- unter Hinweis auf die 2003 von der OECD vorgelegte Empfehlung zu den Leitlinien für die Bewältigung von Interessenkonflikten in der öffentlichen Verwaltung,
- gestützt auf die Artikel 29, 31 und 34 des EU-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0367/2003),

¹ P5_TA(2002)0541.

² ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

³ ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 443.

⁴ ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 46.

- A. in der Erwägung, dass für die weltweite Korruptionsbekämpfung mit der künftigen UN-Konvention nicht zuletzt dank des Beitrags, den die Europäische Union in der Verhandlungsphase geleistet hat, ein wirksames Instrument zur Verfügung steht,
- B. in der Erwägung, dass mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI die Korruption zu einem der 32 Straftatbestände wurde, die in den Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls fallen, und dass für diesen Straftatbestand künftig keine beiderseitige Strafbarkeit mehr erforderlich sein wird,
- C. in der Erwägung, dass es auf Grund des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI am 1. Januar 2004 dringend notwendig wird, auf europäischer Ebene wesentliche Elemente für den Straftatbestand der Bestechung und der Bestechlichkeit im öffentlichen und im privaten Bereich sowie darauf anwendbare Strafen festzulegen,
- D. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten das Zivilrechts- und das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption noch nicht unterzeichnet und/oder ratifiziert haben, während fast alle Bewerberländer bereits beiden Übereinkommen beigetreten sind und sie ratifiziert haben,
- E. in der Erwägung, dass ungeachtet der von sämtlichen Mitgliedstaaten vorgenommenen Ratifizierung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr nur wenige Fälle von Korruption Gegenstand einer Untersuchung im Rahmen dieses Übereinkommens gewesen sind,
- F. in der Erwägung, dass die justizielle Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch mit Drittländern bei der Eindämmung der Korruption eine wichtige Rolle spielt,
- G. in der Erwägung, dass neben der Schaffung von Legislativinstrumenten und Bewertungsverfahren der europäischen Öffentlichkeit vor Augen geführt werden muss, in welcher Weise die Korruption dem reibungslosen Funktionieren der demokratischen Organe, dem sozialen Leben, der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und – allgemein – der europäischen Wirtschaft schadet,
- H. in der Erwägung, dass der Kampf gegen die Korruption nur dann erfolgreich sein kann, wenn sämtliche Teile der Gesellschaft seinen unerlässlichen Charakter anerkennen, insbesondere die Führungsschicht und die Politiker, die an erster Stelle die Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, deren effektive Umsetzung sie fordern, achten müssen,
- I. in der Erwägung, dass die Bestechung von Politikern bei den Bürgern zum Verlust des Vertrauens in die gesamte politische Führungsschicht führt, die Glaubwürdigkeit der Parteien und ihrer führenden Vertreter untergräbt und in einigen Fällen zu einer schwerwiegenden Abneigung der öffentlichen Meinung gegen die Politik geführt hat,
- J. in der Erwägung, dass im Sinne einer wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption gewährleistet werden muss, dass Inhaber eines öffentlichen Amtes im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit handeln, und dass es deshalb keine Situationen geben darf, in denen Interessenkonflikte bestehen; ferner in der Erwägung, dass das oberste Ziel der Bekämpfung der Korruption darin besteht, die Verbindungen zwischen öffentlichen Einrichtungen und der Geschäftswelt transparenter zu machen,

- K. in der Erwägung, dass die Korruption von Politikern nicht nur ein strafrechtliches Vergehen, sondern auch eine Verletzung der Grundsätze der Demokratie und der Transparenzregeln, der Gesetze des Freihandels und der Unabhängigkeit der Institutionen darstellt und dass sich der Rechtsstaat und das Prinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz auf diese Grundlagen stützen,
- L. in der Erwägung, dass sich Bestechungsgelder gerichtlichen und steuerlichen Kontrollen entziehen und daher im Rahmen der Korruptionsverhütung einschneidende Maßnahmen gegen Bilanzfälschung, Steuerflucht und Geldwäsche vorgesehen werden müssen,
- M. in der Erwägung, dass die Freiheit und der Pluralismus der Informationsmedien wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass in der öffentlichen Meinung das Bewusstsein für den gravierenden Charakter der Phänomene der Korruption geweckt werden kann und dass Fälle von Korruption unter der politischen Führungsschicht von den Journalisten frei und unabhängig angeprangert werden können,
- N. in der Erwägung, dass im Rahmen der Presse- und Informationsfreiheit die Rechte von Personen, gegen die ermittelt wird, in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen, insbesondere das Recht, bis zum endgültigen Urteil als unschuldig zu gelten,
- O. in der Erwägung, dass die Freiheit der Information und der Medien im Hinblick auf die Korruption als einer der zwölf Leitgrundsätze angesehen wird, die vom ersten Weltforum zur Bekämpfung der Korruption vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington festgelegt wurden; ferner in der Erwägung, dass das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 20. November 2002 zur Medienkonzentration¹ die Kommission ausdrücklich aufforderte, dem Europäischen Konvent einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage zum Schutz des Pluralismusprinzips und der Freiheit der Medien zu unterbreiten und die Ausarbeitung einer Richtlinie vorzusehen,

Gemeinschaftlicher und internationaler Rechtsrahmen

- 1. begrüÙt den Abschluss der Verhandlungen des Ad-hoc-Ausschusses für die Verhandlungen über die UN-Konvention gegen Korruption und fordert die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer der EU dringend auf, dieses internationale Instrument gegen Korruption zu unterzeichnen und anschließend rasch zu ratifizieren;
- 2. bedauert, dass die Strafbarkeit der Bestechlichkeit internationaler Beamter, die illegale Parteienfinanzierung und die wirksame Kontrolle der Konvention in dem UN-Konventionsentwurf nicht hinreichend geregelt sind, und appelliert daher an die Mitgliedstaaten, die Bewerberländer und die Kommission, sich auf der UN-Konferenz zur Unterzeichnung der Konvention, die vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Merida/Mexiko stattfinden soll, entsprechend klar zu äußern und damit darauf hinzuwirken, dass diese Punkte auf der künftigen Vertragsstaatenkonferenz berücksichtigt werden;
- 3. fordert
 - den Ratsvorsitz auf, die UN-Konvention, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fällt (Artikel 24 und 38 EUV, entsprechend dem für die Abkommen EU/USA geltenden Verfahren), zu unterzeichnen;

¹ P5_TA(2002)0554.

- die Kommission auf, die Konvention, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fällt, zu unterzeichnen; fordert außerdem, hinsichtlich der beiden Zuständigkeitsbereiche konsultiert zu werden;
- 4. begrüßt die Annahme des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor¹;
- 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür einzutreten, dass der Rahmenbeschluss 2002/584/JI bis zum 1. Januar 2004 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden kann;
- 6. fordert den Rat auf, demnächst die beiden Initiativen für Rahmenbeschlüsse über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten² und die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union³ anzunehmen, denen zufolge die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die wechselseitige Anerkennung von gerichtlichen Anordnungen zum Einfrieren von Vermögen und Erträgen aus Korruptionsdelikten zu gewährleisten;
- 7. fordert die Kommission auf, alle nicht durch die bestehenden internationalen Übereinkünfte über Korruption abgedeckten Lücken zu füllen und gleichzeitig Vorschläge vorzulegen, mit denen ein gewisses Maß an Koordinierung und Konsolidierung auf EU-Ebene erreicht werden soll, um insbesondere die Entschlossenheit der Union zu verdeutlichen, eine Kultur der Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen des politischen, öffentlichen und privaten Lebens einzuführen und durchzusetzen;
- 8. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle ausstehenden internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren und legt der Kommission nahe, so vorzugehen, dass sie die Mitgliedstaaten, die ihre Zusagen zur Ratifizierung nicht erfüllt haben, benennt und anprangert;
- 9. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten das zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁴ und das Übereinkommen über Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind⁵, bis zum 1. Dezember 2001 nicht ratifiziert und notifiziert haben, wie dies in dem Dokument der "Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität - Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends"⁶ vom März 2000 gefordert wurde; fordert daher die Mitgliedstaaten, die dies bisher versäumt haben, erneut dazu auf, die besagten Texte bis 1. Januar 2004 zu ratifizieren und zu notifizieren;
- 10. fordert den Rat auf, demnächst den Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft⁷ anzunehmen, in dem eine gemeinsame Definition von Bestechung und Bestechlichkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der

¹ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54.

² ABl. C 184 vom 2.8.2002, S. 3.

³ ABl. C 184 vom 2.8.2002, S. 8.

⁴ ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 12.

⁵ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 2.

⁶ ABl. C 124 vom 3.5.2000, S. 1.

⁷ ABl. C 240E vom 28.8.2001, S. 125.

Gemeinschaften vorgesehen ist und zu dem das Parlament bereits am 29. November 2001¹ Stellung genommen hatte;

11. fordert die zehn Mitgliedstaaten, die das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über die Bekämpfung der Korruption, welches am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, noch nicht unterzeichnet und/oder ratifiziert haben, dazu auf, das Übereinkommen bis zum 1. Januar 2004 zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren; fordert ebenfalls die 13 Mitgliedstaaten, die das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption noch nicht ratifiziert haben, dazu auf, das Übereinkommen bis zum 1. Januar 2004 zu ratifizieren;
12. fordert die Kommission für den Fall der Nichteinhaltung des Datums 1. Januar 2004 auf, die auf Gemeinschaftsebene bestehenden Übereinkommen über die Bekämpfung von Korruption in verbindliche Rechtsinstrumente auf der Grundlage der Artikel 29, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags umzuwandeln;
13. fordert die Kommission auf, den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu den beiden Übereinkommen des Europarates über Korruption vorzubereiten; fordert die beiden Mitgliedstaaten, die noch nicht beigetreten sind, dazu auf, sich der Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarates anzuschließen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer auf, innerhalb des Ministerkomitees des Europarates vorbehaltlos den Beitrittsantrag der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen;
14. fordert die Kommission und den Rat auf, für eine nachfolgende Phase die Schaffung eines vom System des Europarates eigenständigen Bewertungssystems vorzusehen, um die korrekte Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union durch die Mitgliedstaaten zu überprüfen;
15. fordert die Kommission auf, von Bewerberländern und Mitgliedstaaten gleichwertige Bemühungen um die Korruptionsbekämpfung zu verlangen und eine nicht nur für die Bewerberländer, sondern auch in den Mitgliedstaaten gültige Liste von Grundsätzen für die Verbesserung des Kampfes gegen die Korruption auszuarbeiten und sich dabei auf die 20 Leitprinzipien des Europarates zu stützen; fordert die Ausarbeitung zweijährlicher Berichte, die dem Rat, dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorzulegen sind;
16. weist nachdrücklich darauf hin, dass Eurojust und Europol die geeigneten Organe sind, um die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit der nationalen Behörden bei der Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, und fordert beide Organe auf, die Fälle grenzüberschreitender Korruption auf europäischer Ebene als Handlungspriorität anzusehen;
17. befürwortet die Stärkung der Rolle von Europol und die Prüfung harmonisierter Prinzipien im Hinblick auf Zeugenschutz und den Schutz von Personen, die Missstände anzeigen, und gleichzeitig eine angemessene Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung und der Verfahrensgarantien;
18. ist der Auffassung, dass die Ermittlungen besser koordiniert werden müssen, indem Eurojust gestärkt wird;

¹ ABl. C 153E vom 27.6.2002, S. 253.

19. fordert die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer auf, zur Korruptionsbekämpfung spezialisierte Organe einzusetzen, die verfügbaren Ermittlungsverfahren zu verbessern und eigens für Korruptionsfälle nationale, verwaltungstechnische und gerichtliche Netze und Kontaktstellen einzurichten, um so die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu erleichtern;
20. wünscht die möglichst rasche Einsetzung der unabhängigen europäischen Staatsanwaltschaft, die über Befugnisse zur Durchführung von Ermittlungen und zur Einleitung von Strafverfahren verfügt und unter anderem den Auftrag erhält, sich mit Fällen von Korruption zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu befassen;

Politisches Engagement und Sensibilisierung

21. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Einführung von Normen – zusammen mit Kodizes für eine gute Praxis – auszuarbeiten, um Interessenkonflikten bei öffentlichen Behörden vorzubeugen, deren Handeln von Interessen im privaten Sektor beeinflusst werden kann (z.B. Besitzverhältnisse bei den Medien, Zuständigkeit für staatliche Konzessionen), und Leitlinien für Interessenkonflikte nach dem Vorbild der von der OECD in der oben genannten Empfehlung aufgestellten Leitlinien auszuarbeiten;
22. weist darauf hin, dass die Vielfalt der Kommunikationsmedien und die Informationsfreiheit Schlüsselemente einer wirksamen Antikorruptionsstrategie sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene sind, und fordert deshalb die Kommission auf zu prüfen, ob diese Grundsätze, die u.a. in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Entwurf eines Vertrags über eine europäische Verfassung für Europa Eingang gefunden haben, von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß beachtet werden;
23. fordert daher die Kommission auf, entsprechend der in seiner oben genannten Entschließung vom 20. November 2002 erhobenen Forderung eine Richtlinie zur Erhaltung der Medienvielfalt vorzulegen, damit die Medien eine aktive und unabhängige Rolle wahrnehmen können, um eine korrekte Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne der Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
24. ist der Ansicht, dass im Finanzsektor bereits viel erreicht worden ist, aber immer noch viel zu tun ist, damit gleiches Recht für alle gilt und der Sektor europaweit von einer einheitlichen Kultur der Korruptionsbekämpfung durchzogen ist; ist ferner der Ansicht, dass auch Anstrengungen unternommen werden sollten, damit insbesondere der Finanzjournalismus frei von jeglichem Verdacht auf Korruption ist;
25. stimmt mit der Kommission darin überein, dass es notwendig ist, die höchstmögliche Transparenz bei der Finanzierung der Parteien und den Wahlausgaben zu gewährleisten, und fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Einführung von Normen und gute Praxis auszuarbeiten, um für Transparenz bei der Finanzierung der Parteien und den Wahlausgaben zu sorgen und Interessenkonflikten – wie in der Mitteilung angekündigt – vorzubeugen;
26. ist der festen Überzeugung, dass das politische Leben transparenter sein sollte, wozu ein öffentliches Register der finanziellen und anderen Interessen aller politischer Amtsinhaber in der Europäischen Union, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gehört; dies sollte im weiteren Sinne auch für Mitglieder der Justiz und Amtsinhaber in halbstaatlichen Organisationen gelten;

27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Normen für die Beweiserhebung, spezielle Ermittlungstechniken, den Schutz von Personen, die Missstände/Fehlverhalten anzeigen sowie von Opfern und Zeugen von Korruptionsfällen und die Einziehung von Erträgen aus Korruptionsdelikten auszuarbeiten, um die Ermittlung, die gerichtliche Verurteilung und die ordnungsgemäße Verfolgung von Korruptionsdelikten zu erleichtern;

Vorbeugung von Korruption

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vorbeugung der Korruption durch strenge Sanktionen bei Bilanzfälschung, Steuerflucht und Wäsche von Geld aus illegalen Quellen zu verstärken;
29. ist der Auffassung, dass Korruption vermieden werden kann, wenn die Beschlussfassung transparent gemacht und eine zweckmäßige, effiziente und sparsame Verwaltung gewährleistet wird;
30. begrüßt es, dass in den neuen Ausschreibungsrichtlinien die Verpflichtung vorgesehen ist, von den Ausschreibungen alle Bieter auszuschließen, die wegen Korruption, Betrug oder Beteiligung am organisierten Verbrechen rechtskräftig verurteilt sind, und fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit dieser neuen Rechtsvorschriften u.a. in den Finanzierungsabkommen mit Drittländern zu überwachen;
31. ist der Ansicht, dass die Kommission Programme fördern sollte, durch die eine Kultur der Korruptionsbekämpfung in der ganzen Gesellschaft verankert wird, was mit Staatsbürgerkunde in den Schulen und der Annahme von Verhaltenskodizes und berufsethischen Normen beginnt; ist ferner der Ansicht, dass zu diesem Zweck eine breiter angelegte Bekanntmachung erfolgreicher Strafverfolgungsmaßnahmen als Abschreckung und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit erfolgen sollte;
32. ist der Auffassung, dass einfache und klare Gesetze die Macht von Bürokratien verringern und ein richtiger Weg sind, um den Umfang der Korruption zu beschränken; ist ferner der Auffassung, dass die Kommission die derzeit geltenden Bestimmungen einer Überprüfung unterziehen und dabei die Zahl der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft senken und sie vereinfachen sollte, vor allem in Bezug auf den Binnenmarkt;
33. fordert gemeinsam mit der Kommission die Unterzeichner der Charta der Europäischen Berufsverbände auf, ihre Selbstregulierungssysteme zugunsten der Verbrechens- und Korruptionsbekämpfung weiter auszubauen und darauf zu achten, dass die Verhaltenskodizes sinnvoll umgesetzt werden;
34. stimmt mit der Kommission in Bezug auf die Bedeutung der Unabhängigkeit der gesetzlichen Abschlussprüfer überein; fordert daher die Kommission auf, die einschlägigen Empfehlungen verbindlich zu gestalten und es in diesem Rahmen den Abschlussprüfern zu verbieten, eine Abschlussprüfung durchzuführen, wenn sie in einem Verhältnis zum Mandanten stehen, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte; fordert die Kommission des weiteren auf, einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung des Berufs des Abschlussprüfers vorzulegen;
35. ist wie die Kommission der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung und Haftung der Unternehmen stärken müssen, wie dies in den Konventionen des Europarates,

der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zur Korruptionsbekämpfung vorgesehen ist;

36. fordert die Kommission auf, ungeachtet des gescheiterten Gipfeltreffens von Cancun die Bemühungen um die Fortsetzung der Verhandlungen im Rahmen der WTO auf der Grundlage der Agenda von Doha zu erneuern, insbesondere mit dem Ziel, die Abkommen über die Transparenz der Zollverfahren und der auf öffentliche Ausschreibungen anwendbaren Regeln als Instrument zur Bekämpfung der Korruption im internationalen Handel abzuschließen;

o

o o

37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zu übermitteln.